

INFO - Blatt

Feuerwehrschtzhandschuhe

Zum Schutz vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen Feuerwehrschtzhandschuhe zur Verfügung gestellt und benutzt werden, siehe § 12 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) und §§ 29, 30 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1).

Für den Bereich der Feuerwehren sind Schtzhandschuhe nach DIN EN 659 geeignet, die Schutz vor **mechanischen und thermischen Einwirkungen** bieten.

In der im Oktober 2003 erschienenen neuen EN 659 wurden Anforderungen an das Schrumpungsverhalten aufgenommen. Die Leistungsstufen für die Abrieb-, Weiterreiß- und Stichfestigkeit wurden um jeweils eine Stufe erhöht. Die Anforderungen bezüglich des Brennverhaltens und der Beständigkeit gegen konvektive Hitze und Kontaktwärme wurden überarbeitet (höhere Anforderungen), so dass Handschuhe nach dieser Norm einen verbesserten Schutz bei der Brandbekämpfung bieten. Außerdem schützen sie auch gegen den versehentlichen Kontakt mit flüssigen Chemikalien.

Feuerwehrschtzhandschuhe müssen mit der Handschuhgröße, dem Zeichen und der Typbezeichnung des Herstellers, der angewendeten Norm (DIN EN 659), dem nebenstehenden Symbol und den erfüllten Leistungsstufen gekennzeichnet sein.

Die in diesem INFO-Blatt neben dem Symbol abgebildeten Leistungsstufen beschreiben die Mindestanforderungen für Feuerwehrschtzhandschuhe nach DIN EN 659. Sie geben, oben beginnend, die Abriebfestigkeit (3), die Schnittfestigkeit (2), die Weiterreißfestigkeit (3), die Stichfestigkeit (3), das Brennverhalten (4), den Widerstand gegen konvektive Hitze (3) und die Fingerfertigkeit (1) der Feuerwehrschtzhandschuhe an. Dabei ist 1 die niedrigste und 5 die höchste Leistungsstufe.



Die in der Norm geforderten Leistungsstufen sind Mindestleistungsstufen. Es kann bei der Auswahl der Feuerwehrschtzhandschuhe auch höheren Ansprüchen an Schtzwirkung, Handhabbarkeit und Haltbarkeit entsprochen werden.

Feuerwehrschtzhandschuhe nach DIN EN 659 schützen die Hände bei normalen Brandbekämpfungstätigkeiten einschließlich Rettung und Bergung. Sie ersetzen nicht Schtzhandschuhe für besondere Gefahren, wie z. B. aluminisierte Hitzeschtzhandschuhe, medizinische Handschuhe und Chemikalienschtzhandschuhe.

Bei Arbeitseinsätzen mit ausschließlich mechanischen Gefährdungen (z. B. Abrieb, Schnitt, Durchstich) sind evtl. noch vorhandene Schtzhandschuhe nach der zurückgezogenen DIN 4841 (Fünffingerhandschuhe aus Chrom-Rindsnarbenleder; Knöchel, Handfläche, Daumen und Pulsschutz mit Vollrindleder verstärkt, Stulpen von 70 – 140 mm Länge) bzw. nach DIN EN 388 „Schtzhandschuhe gegen mechanische Risiken“ ausreichend.

Bezüglich der Pflege, Reinigung und Nutzung von Schtzhandschuhen sind die Herstellerangaben zu berücksichtigen.